

aus den Beständen des alterbländischen Steuer-Aerariums und zu den der Steuerkasse in der ständischen Schrift vom 22. April 1831 bewilligten Summen an 170,000 Thlr. stattgefunden habe, annoch der Beitrag der alterbländischen Ritterschaft zu dieser Summe sowohl, als auch zu jenem 425,450 Thlr. zu reguliren sei, welche mittelst der ständischen Schrift vom 4. Juni 1830, Bewilligungsschrift vom 19. Juni 1830, zu Tilgung der neuen Staatsschulden aus den Steuerbeständen, unter Vorbehalt der Berechnung des alten und neuen Steuerfonds, überwiesen worden sind. Das Deputationsgutachten ging dabei dahin, daß jener Beitrag von 425,450 Thlr. und 153,000 Thlr., als welche Summe von 170,000 Thlr. nach Abzug des Beitrags der Oberlausitz an 17,000 Thlr. noch übrig bleibt, Summa: 578,450 Thlr. nach dem angenommenen Beitragsverhältnisse zu dem 15. Theile 38,563 Thlr. 8 Gr. auf die drei Jahre der nächsten Finanzperiode vertheilt werden und in der Maße zu erheben sein möchte, daß ein besonderes dießfalliges Ausschreiben an die Kreisvorsitzenden in den alten Erblanden erlassen würde. Als dieser Gegenstand in die Kammer zur Berathung kam, beschloß die Kammer: „daß dieser Gegenstand für jetzt ausgefetzt und die Deputation zu Erstattung eines anderweitern ausführlichen Berichts aufgefordert werden möge.“ Um diesem Auftrag zu genügen, glaubt die Deputation zuvörderst aus den erwähnten ständischen Schriften diejenigen Stellen besonders herausheben zu müssen, welche die fraglichen Bewilligungen betreffen. Es sind dieselben folgende: 1) Schrift vom 4. Juni 1830. In dieser Schrift wurden zu schnellerer Tilgung der neuen vierprocentigen Staatsschulden 424,450 Thlr. aus den Beständen des Steuer-Aerariums unter Vorbehalt der Berechnung zwischen dem alten und neuen Steuerfonds bewilligt, diese Bewilligung auch 2) in der Hauptbewilligungsschrift vom 19. Juni 1830 sub B. unter den erhöhten und außerordentlichen Staatsbedürfnissen Nr. 4. aufgeführt, unter Bezugnahme auf den Inhalt jener erstern Schrift. 3) In der Schrift vom 22. April 1831 bewilligten die Stände zu dem außerordentlichen Militair-Aufwand sub Nr. 2) 100,000 Thlr. aus den Beständen des Steuer-Aerariums, sub Nr. 3) 70,000 Thlr. von dem bei der Steuer-Credit-Kasse durch verminderte Ausloosung der vierprocentigen Schulden zu erlangenden Ersparniß Summa: 170,000 Thlr. und es wurde dieser Bewilligung die Erklärung hinzugefügt: „wie der künftigen Ständeversammlung die Bestimmung zu überlassen sei, in welcher Maße die in ordinariis steuerfreien Grundeigentümer zu diesem außerordentlichen an jetzt noch nicht in seinem ganzen Umfange zu übersehenden Militairbedürfniß, so wie zu der in der ständischen Schrift vom 4. Juni 1830 unter Vorbehalt der Berechnung zwischen dem alten und neuen Steuerfonds zur Tilgung der neuen vierprocentigen Schulden angewiesenen Summe von 424,450 Thlr. beitragen sollen, welche Beiträge nachmals an das erbländische Steuer-Aerarium einzuzahlen sein würden.“ Diese Bestimmung ist es also, welche die jetzige Ständeversammlung annoch zu treffen hat. So viel nun den Maßstab anlangt, nach welchem der ritterschaftliche Beitrag zu diesen Summen festzustellen sein möchte, so ist zu gedenken, daß die Ritterschaft am Landtage 1817 und 1818 laut Protocolls vom 5. Februar 1818 beschloß: „Auf die Dauer des auf 3 Jahre zu erstreckenden Bewilligungszeitraums zu den bei dem jetzigen Landtage geforderten extraordinären Geldbedürfnissen, nach demselben Verhältnisse wieder beizutragen, welches an dem Landtage 1811 stattgefunden habe, und welches, nach den durch die Landesabtretung veränderten Umständen, zu Folge vorhandener Berechnungen ohngefähr in dem funfzehnten Theile bestehe.“

Ob schon nun die Abgeordneten der Städte mit diesem Anerbieten der Ritterschaft anfangs nicht einverstanden waren, und eine höhere Beitragsquote verlangten, so vereinigte man sich doch

zulezt nach wiederholten Verhandlungen auf die Summe von 100,000 Thlr. für die drei Jahre 1818 bis 1820, so daß also auf jedes Jahr 33,333 Thlr. 8 Gr. als ritterschaftlicher Beitrag ausfiel und es erklärten die beide Corporationen der Stände in der Bewilligungsschrift vom 6. Juni 1818 sub VII. durch die Worte: „ic. und durch den Beitrag von 100,000 Thlr., welchen wir von Seiten der Ritterschaft zu den für das erhöhte und außerordentliche Staatsbedürfniß nach Maßgabe gegenwärtiger Bewilligung, aus dem alten Steuerfonds zu verwendenden Summen auf die Jahre 1818, 1819 und 1820 zu leisten uns erbieten und den wir, von Seiten der Städte, angenommen ic.“ Ein gleiches Verhältniß wurde auch am Landtage 1821 angenommen und der ritterschaftliche Beitrag für 1821, 1822, 1823, 1824 auf 130,000 Thlr. mithin jährlich auf 32,500 Thlr. festgesetzt und in der Bewilligungsschrift vom 27. Mai 1821 solches erklärt. Im Jahre 1824 vereinigte man sich gleichfalls für die Jahre 1825 bis 1830 auf die runde Summe von 190,000 Thlr. oder 31,666 Thlr. 16 Gr. jährlich und nahm diesen Beschluß auch in die Bewilligungsschrift auf, jedoch fügten die städtischen Abgeordneten die Erklärung hinzu: „wie sie alle Ansprüche rücksichtlich der bei künftigen Bewilligungen zu neuen und erhöhten Staatsbedürfnissen zu erwartenden verhältnißmäßigen Mitwirkung der Ritterschaft vorbehielten.“ Auch im Jahre 1830 wurde dieß Verfahren beibehalten, der ritterschaftliche Beitrag für die drei Bewilligungsjahre bis 1833 auf 95,000 Thlr. oder jährlich auf 31,666 Thlr. 16 Gr. gesetzt, und die Bewilligungsschrift vom 19. Juni 1830 enthält denselben Vorbehalt der Abgeordneten der Städte. Läßt sich unter diesen Verhältnissen ein anderer Maßstab als der Funfzehnte Theil nicht auffinden, so ist doch die Deputation bei nochmaliger Erwägung der oben angeführten Summen, welche im Jahre 1831 zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen bewilligt worden sind, zu der Ueberzeugung gelangt, daß zu denjenigen 70,000 Thlr., welche aus dem zu Tilgung der neuen Schulden bestimmten, der Steuer-Credit-Kasse überwiesenen Fonds entnommen und zu Deckung eines außerordentlichen Staatsbedürfnisses bewilligt worden sind, ein ritterschaftlicher Beitrag nicht zu erfordern sein möchte, in so fern nämlich als durch einen ritterschaftlichen Beitrag zu jenen 424,450 Thlr., welche zu schnellerer Tilgung der neuen Schulden bewilligt wurden, die dießfalligen Ansprüche des neuen Steuerfonds, aus welchem jene 70,000 Thlr. entnommen worden, schon befriedigt werden würden, da nur zu denjenigen Summen, welche aus dem alten Steuerfonds zu Bestreitung neuer außerordentlicher Staatsbedürfnisse verwendet, mithin zu dem neuen Steuerfonds hinüber genommen wurden, ein ritterschaftlicher Beitrag in Anspruch zu nehmen war; wogegen ein solcher Anspruch nicht Platz greifen kann, wenn aus dem neuen Steuerfonds irgend eine Summe zu einem außerordentlichen Staatsbedürfniß verwendet wurde, wie dieß der Fall bei jenen 70,000 Thlr. war. Solchergehalt würde der von der Ritterschaft der alten Erblande in Gemäßheit der obgedachten ständischen Erklärung in der Schrift vom 22. April 1831 zu erfordernde Beitrag nur auf 424,450 Thlr. und 100,000 Thlr. Summa: 524,450 Thlr., als die aus dem alten Steuerfonds zu Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse zu dem neuen Steuerfonds hinübergenommene Summe zu richten und daher mit dem funfzehnten Theil an 34,963 Thlr. 8 Gr. von der Ritterschaft der alten Erblande zu erfordern, auch die Staatsregierung zu ermächtigen sein, ein dießfalliges Ausschreiben, nach der bestehenden Repartition auf die vier Kreise der alten Erblande zu Abführung dieser Summe zur Staatskasse während der laufenden Finanzperiode zu erlassen.

Referent D. Deutrich bemerkt noch, daß der von den Rittergütern zu leistende Beitrag lediglich in den erbländischen